

Anstaltsordnung und Hausordnung

**der Privatklinik
der Kreuzschwestern Graz
8010 Graz, Kreuzgasse 35**



Inhaltsverzeichnis

1. Art und Träger der Krankenanstalt; Aufgaben, Umfang und Einrichtungen

- 1.1. Art der Krankenanstalt
- 1.2. Träger
- 1.3. Aufgaben
- 1.4. Umfang und Einrichtungen

2. Rechtsverhältnisse, Organisation, Betriebsform und Verwaltung

- 2.1. Rechtsverhältnisse
- 2.2. Organisation
- 2.3. Betriebsform
- 2.4. Verwaltung

3. Dienstobliegenheiten aller in der Privatklinik der Kreuzschwestern Graz beschäftigten Personen

- 3.1. Behandlungs-, Pflege- und Betreuungspflicht
- 3.2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- 3.3. Verschwiegenheitspflicht
- 3.4. Werbeverbot
- 3.5. Geschenkannahmeverbot
- 3.6. Hinterlegungspflicht
- 3.7. Sicherstellung der religiösen Betreuung der Patienten
- 3.8. Verständigung und Vorkehrungen im Todesfall
- 3.9. Verantwortlichkeit und Haftung
- 3.10. Datenschutz

4. Besondere Dienstobliegenheiten bestimmter Personen und Personengruppen

- 4.1. Ärztliche Leitung
- 4.2. Das übrige ärztliche Personal
- 4.3. Arzneimitteldepotleitung
- 4.4. Krankenhaushygieniker
- 4.5. Technischer Sicherheitsbeauftragter
- 4.6. Pflegedienstleitung
- 4.7. Personal des Pflegebereiches, des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes
- 4.8. Verwaltungsleitung
- 4.9. Mitarbeiter im Verwaltungsbereich

5. Aufnahme und Entlassung der Patienten

- 5.1. Aufnahme von Patienten
- 5.2. Entlassung von Patienten

6. Hausordnung

- 6.1. Verhalten der Patienten
- 6.2. Verhalten der Besucher

1. Art und Träger der Krankenanstalt; Aufgaben, Umfang und Einrichtungen

1.1. Art der Krankenanstalt

Die Privatklinik der Kreuzschwestern Graz in 8010 Graz, Kreuzgasse 35 ist eine private Krankenanstalt in der Form eines Belegkrankenhauses mit freier Wahl des behandelnden Arztes durch die Patienten. Diese wurde von der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz gegründet und im Jahr 1887 als Private Heil- und Krankenanstalt bewilligt.

1.2. Träger

Träger der Privatklinik der Kreuzschwestern Graz (ihrer Einrichtungen und Ausstattung) ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Firmenbuchnummer 196366, vertreten durch die Geschäftsführung.

1.3. Aufgaben

Entsprechend der Zielsetzung der Eigentümer und Träger werden alle in der Privatklinik der Kreuzschwestern Graz aufgenommenen Patienten ohne Unterschied des Alters, des Standes und der Religion im Geiste des Evangeliums nach bestem Wissen und Gewissen, nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft, Pflege und nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen untersucht, behandelt und gepflegt.

Aufnahmen sind nicht vorgesehen für:

- Patienten mit Infektionskrankheiten (außer nach Rücksprache mit dem ärztlichen Leiter)
- Frauen zur Entbindung
- Patienten mit Erkrankungen, zu deren Behandlung die Einrichtungen des Hauses nicht ausreichen

1.4. Umfang und Einrichtungen

Die Einrichtungen der Privatklinik der Kreuzschwestern Graz dienen den stationär, sowie den tagesklinisch über den Tag aufgenommenen Patienten zur Untersuchung bzw. Diagnoseerstellung, zur Vornahme operativer Eingriffe, endoskopischer Untersuchungen (Gastroskopie und Koloskopie) und konservativer Behandlungen. Eine genaue Trennung in Stationen, den einzelnen medizinischen Fachrichtungen entsprechend, findet nicht statt.

Der derzeitige Bettenstand beträgt 130 Betten. Diese sind auf vier Stationen aufgeteilt und ausschließlich der höheren Gebührenklassen in Ein- und Zweibettzimmern zugeordnet. Die Privatklinik

der Kreuzschwestern Graz verfügt über keine Ausbildungsplätze für den ärztlichen Dienst (Famulatur, Turnus). Praktikumsplätze für Pflegeberufe werden zur Verfügung gestellt.

In den stationären Betrieb integriert ist das Institut für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerzmedizin. Diesem steht ein Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin vor.

2. Rechtsverhältnisse, Organisation, Betriebsform und Verwaltung

2.1. Rechtsverhältnisse

Die Privatklinik der Kreuzschwestern Graz ist Eigentum der Kongregation der *Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz, Provinz Europa Mitte*. Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz ist nach dem Kirchenrecht (can. 116 CIC 1983) eine öffentliche juristische Person und genießt für den staatlichen Bereich gemäß den Artikeln II und XV § 7 Konkordat vom 5.6.1933 i.d.F. des BGBl. 195/1960 die Stellung als Körperschaft öffentlichen Rechts.

2.2. Organisation

Die oberste Leitung der Privatklinik der Kreuzschwestern Graz, die Vertretung nach innen und außen sowie die Bestellung und Abberufung ihrer leitenden Organe (ärztlicher Leiter, Institutsleitung, Pflegedienstleitung, Verwaltungsleitung und deren Stellvertretungen) obliegt der Geschäftsführung (lt. Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung). Diese sind dienstrechtlich unmittelbar dem Rechtsträger unterstellt und an dessen Weisungen gebunden.

Die Bestellung des ärztlichen Leiters bedarf zusätzlich der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

In der Privatklinik der Kreuzschwestern Graz bestehen folgende Dienstbereiche:

- ärztlicher Dienst
- Pflegedienst und med. techn. Dienst
- Verwaltungs- und Wirtschaftsdienst

Die Leitung der Privatklinik der Kreuzschwestern Graz obliegt, unbeschadet dienstrechtlicher Vorschriften, der Geschäftsführung bzw. der kollegialen Führung bestehend aus ärztlicher Leitung, Pflegedienstleitung und Verwaltungsleitung.

Die verantwortliche Leitung des ärztlichen Dienstes der Privatklinik der Kreuzschwestern Graz und die Wahrnehmung aller mit der ärztlichen Behandlung zusammenhängenden Aufgaben, die Vertretung der Privatklinik der Kreuzschwestern Graz nach außen in medizinischen Belangen, die Überwachung des Pflegedienstes vom Gesichtspunkt der medizinischen Erfordernisse, sowie die Beratung des Krankenhausträgers und des Verwaltungsleiters in allen medizinisch relevanten Fragen, obliegt dem vom Krankenhausträger dazu bestellten ärztlichen Leiter, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Die verantwortliche Leitung des Pflegedienstes obliegt der vom Krankenhausträger dazu bestellten DGKP, im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertretung.

Sie hat in Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Leiter und den Leitern der einzelnen Bereiche für den reibungslosen Ablauf des Pflegedienstes zu sorgen.

Sie ermittelt den Personalbedarf, um die optimale pflegerische Versorgung der Patienten zu gewährleisten.

Die Pflegedienstleitung ist verantwortlich für die Sicherung der Pflegequalität und die Bereitstellung der dazu erforderlichen Hilfen, sowie für die Dienstplangestaltung und -kontrolle, für die Organisation der Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals; letztere jedoch in Rücksprache mit der Verwaltungsleitung.

Vom Krankenhausträger ist ein fachlich qualifizierter Arzt zur Wahrung der Belange der Hygiene für die PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz zu bestellen. Dem Krankenhaushygieniker obliegt neben der Vorsorge für die Einhaltung aller Maßnahmen der Hygiene nach den jeweils geltenden Vorschriften, auch die Beratung des Krankenhausträgers.

Die Verwaltungsleitung ist verantwortlich für alle wirtschaftlichen, personellen, administrativen und technischen Angelegenheiten der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz, soweit sich dies nicht der Krankenhausträger vorbehalten hat.

2.3. Betriebsform

Die PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz wird als Belegkrankenhaus geführt. Dabei obliegt die Behandlung der Patienten dem von den Patienten selbst gewählten Facharzt.

Die in der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz angestellten Ärzte unterstehen dem ärztlichen Leiter der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz und werden von diesem für den stationären Dienst (Tag- und Nachtdienst) und Assistenzen eingeteilt. Die Einteilung der Anästhesisten obliegt der Leitung des Instituts für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie.

2.4. Verwaltung

Die Verwaltungsleitung und die erforderlichen Verwaltungspersonen werden vom Rechtsträger der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz bestellt. Aufgabe der Verwaltungsleitung ist es auch, im Einvernehmen mit dem Rechtsträger, für die Fort- und Weiterbildung zu sorgen. Die Verwaltungsleitung untersteht dem Rechtsträger der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz und ist an dessen Weisungen gebunden.

Die Verwaltungsleitung hat alle Entscheidungen, die für den ärztlichen oder pflegerischen Bereich von Belangen sind, im Einvernehmen mit der ärztlichen Leitung oder der Pflegedienstleitung zu treffen. Der ärztliche Leiter oder leitende Personen anderer Bereiche der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz, sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Verwaltungsleiters rechtsverbindliche Erklärungen anderen Personen gegenüber abzugeben, die wirtschaftliche Verpflichtungen des Rechtsträgers der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz nach sich ziehen können.

3. Dienstobliegenheiten aller in der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz beschäftigten Personen

3.1. Behandlungs-, Pflege- und Betreuungspflicht

Allen in der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz beschäftigten Personen muss immer bewusst sein, dass die gewissenhafte Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben direkt oder indirekt der Wiederherstellung der Gesundheit erkrankter Mitmenschen und der Erhaltung menschlichen Lebens dient. Sie sind verpflichtet, für optimale Behandlung und Pflege der Patienten zu sorgen, sie in allen Phasen der Krankheit oder des Sterbens wertschätzend, emphatisch und mit Respekt zu betreuen und ihre Rechte zu wahren. Sie haben alles zu unterlassen, was zur vorzeitigen Beendigung eines Menschenlebens beiträgt oder menschliches Leben in menschenunwürdiger Weise künstlich aufrechterhält. Orientierung für das Handeln sind Weisungen und Normen christlicher Ethik.

3.2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Das gesamte Personal ist verpflichtet, alle Aufgaben im Interesse der Kranken, aber auch nach den Grundsätzen verantwortungsbewusster Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfüllen.

3.3. Verschwiegenheitspflicht

Alle in der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz beschäftigten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, was sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes über Krankheit, persönliche, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse von Patienten erfahren. Das gesamte Personal ist darüber zu unterrichten, dass Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht nach dienst- und strafrechtlichen Vorschriften geahndet werden.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch noch nach dem Tod des Patienten und nach der Beendigung des Dienstes in der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz.

Auskünfte über den Zustand eines Patienten an nächste Angehörige dürfen nur der behandelnde Arzt oder der dazu von ihm ermächtigte Arzt erteilen. Die in der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz beschäftigten Personen dürfen gegenüber Dritten im Einzelfall darüber Auskunft erteilen, ob ein Patient zur stationären Behandlung aufgenommen worden ist und wo er angetroffen werden kann, sofern ein Patient eine solche Auskunftserteilung nicht untersagt hat.

Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen, die den Patienten innerhalb der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz zeigen oder mündliche Äußerungen festhalten, dürfen nur mit seiner ausdrücklichen Erlaubnis gemacht werden.

Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht bestehen nur insoweit, als sie vom Gesetz oder der zuständigen Behörde im Einzelfall angeordnet sind.

Zweifelsfälle bei Erteilung von Auskünften, welche die Verschwiegenheitspflicht berühren, werden, wenn sie vom ärztlichen Leiter nicht bereinigt werden können, vom Träger der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz entschieden.

3.4. Werbeverbot

Dem Personal der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz ist es untersagt, für bestimmte medizinische Behandlungsmethoden, sowie für die Anwendung bestimmter Arzneimittel oder bestimmter Heilbehelfe in der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz zu werben.

Unter dieses Verbot fällt nicht die öffentliche Bekanntmachung neuer Einrichtungen oder Behandlungsmethoden, wenn sie unentgeltlich erfolgt und der ärztliche Leiter und Verwaltungsleiter der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz ausdrücklich zugestimmt haben.

3.5. Geschenkannahmeverbot

Dem Personal der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz ist es untersagt, Geld oder sonstige Geschenke von Patienten, deren Angehörigen oder Besuchern anzunehmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Pflege und Behandlung des Patienten in der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz gegeben werden.

3.6. Hinterlegungspflicht

Geldbeträge oder Wertgegenstände, die für den täglichen Gebrauch nicht erforderlich sind, sollen von den Patienten für die Dauer ihres Aufenthaltes in der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz nicht mitgebracht bzw. nicht im Patientenzimmer verwahrt werden. Wertgegenstände können bei Bedarf in der Verwaltung hinterlegt werden. Über die Hinterlegung wird eine Bestätigung ausgefolgt. Die hinterlegten Gegenstände oder Geldbeträge werden gegen Vorlage dieser Bestätigung wieder ausgehändigt.

Das Personal hat die Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, dass die PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz für nicht hinterlegte Geldbeträge und Wertgegenstände keine Haftung übernimmt.

3.7. Sicherstellung der religiösen Betreuung der Patienten

Äußert ein Patient den Wunsch, von einem Seelsorger besucht zu werden, so ist das Pflegepersonal verpflichtet, unverzüglich den gewünschten Seelsorger davon zu verständigen. Dies gilt für Patienten aller Konfessionen und Religionen.

3.8. Verständigung und Vorkehrungen im Todesfall

Bei bedrohlicher Verschlechterung des Befindens oder im Todesfall eines in stationärer Pflege befindlichen Patienten hat der diensthabende Arzt unverzüglich den Belegarzt auf schnellstem Wege zu benachrichtigen. Ist der Patient verstorben, ist dessen Eigentum bis zur Verfügung durch die nächsten Angehörigen sorgfältig zu verwahren, wobei eine genaue Auflistung aller Gegenstände im Depositenformular anzulegen ist.

3.9. Verantwortlichkeit und Haftung

Das gesamte Personal der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz ist für die sachgemäße und gewissenhafte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben dem Rechtsträger der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz verantwortlich. Die zivil- und strafrechtliche Haftung für Pflichtverletzungen wird dadurch nicht berührt. Der Rechtsträger erleichtert dem Personal die Haftung durch Abschluss und Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung.

3.10. Datenschutz

Es ist der Datenschutz gemäß DSGVO, DSG und den Vorgaben der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz einzuhalten.

Details zur Umsetzung des Datenschutzes in der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz finden Sie unter: <https://kreuzschwestern-graz.at/datenschutz>

4. Besondere Dienstobliegenheiten bestimmter Personen und Personengruppen

4.1. Ärztliche Leitung

Dem ärztlichen Leiter obliegt die verantwortliche Leitung des ärztlichen Dienstes in der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz. Der ärztliche Leiter ist dem Rechtsträger der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz unmittelbar unterstellt und für die Durchführung seiner Aufgaben verantwortlich. Er hat sowohl den Rechtsträger als auch die Verwaltungsleitung in allen medizinisch-relevanten Fragen zu beraten. Er ist befugt, im Rahmen seines Wirkungsbereiches die nötigen verbindlichen Anordnungen zu treffen.

Bei Verhinderung des ärztlichen Leiters infolge von Urlaub, Erkrankung oder sonstiger Dienstverhinderung, muss er durch einen geeigneten Arzt vertreten werden. Dieser ist vom Rechtsträger der Steiermärkischen Landesregierung namhaft zu machen.

Dem ärztlichen Leiter obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- Vertretung der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz in medizinischen Belangen nach außen, soweit sich der Rechtsträger dies nicht selbst vorbehalten hat.
- Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen, die für die ärztliche Tätigkeit in der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz bestehen.
- Wahrung der Aufgaben und Ziele der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz im Sinne des Rechtsträgers.
- Ärztliche Beaufsichtigung der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz, wie die Überwachung der Dokumentation und Befunderhebung.

- Er hat für die Organisation der Fort- und Weiterbildung des ärztlichen Personals zu sorgen und die Einhaltung der gesetzlichen Fortbildungspflicht zu überprüfen. Fort- und Weiterbildungen sind grundsätzlich vom Rechtsträger freizugeben.
- Er hat darauf zu achten, dass Diagnosestellung und Behandlung durch die Belegärzte nach wissenschaftlich-ärztlichen Grundsätzen und in einer rationalen Weise erfolgen.
- Erlassen entsprechender Anordnungen an die Ärzte des Hauses und deren Kontrolle in zumutbarem Ausmaß.
- Überwachung der Diensterteilung und Dienstzuweisung der Hausärzte.
- Einteilung und Genehmigung des Erholungs- und Fortbildungsurlaubes der Hausärzte.
- Einteilung der Operationen und Zuweisung der Assistenzen.
- Gemeinsam mit der Verwaltung ist er für die Neueinstellung des ärztlichen Personals zuständig.
- In Zweifelsfällen: Entscheidung über Aufnahme, Entlassung oder Transferierung von Patienten.
- Überwachung des Arzneimittelvorrats.
- Erstattung der periodischen und fallweise erforderlichen Berichte medizinischer Art an die zuständigen Behörden.
- Aufsicht über die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung der Krankengeschichten, Operationsprotokolle und sonstiger ärztlicher Aufzeichnungen.
- Entgegennahme von Wünschen sowie die Entgegennahme und Überprüfung von Beschwerden der Patienten über die ärztliche Versorgung und Ergreifen von entsprechenden Maßnahmen. Können sie nicht im eigenen Wirkungsbereich erledigt werden, sind sie an den Träger der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz weiterzuleiten.
- Ansprechperson für Belegärzte.

4.2. Das übrige ärztliche Personal

Die Stationsärzte und Anästhesisten unterstehen dienstrechtlich dem ärztlichen Leiter bzw. dem Rechtsträger der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz. Der gesamte ärztliche Dienst ist nach den Weisungen des ärztlichen Leiters und nach den Anordnungen der behandelnden Fachärzte gewissenhaft und nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft auszuführen. Die Diensterteilung ist einzuhalten.

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst gilt mit Rücksicht auf die Eigenart des Betriebes in der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz als schwere Pflichtverletzung und kann, besonders nach Verwarnung im Wiederholungsfalle, dienstrechtlich geahndet werden.

4.3. Arzneimitteldepotleitung

Die PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz verfügt über keine Anstaltsapotheke, sondern über ein Arzneimitteldepot. Die Leitung desselben ist eine vom Rechtsträger bestellte Person mit entsprechender Ausbildung und der erforderlichen Verlässlichkeit. Die von den behandelnden Ärzten angeordneten Medikamente sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aus einer öffentlichen Apotheke (Lieferapotheke) zu beziehen.

Die Aufsicht in pharmazeutischer Hinsicht, die Überprüfung und Beratung nimmt ein eigens nominiertes Konsiliarapotheker wahr. Die für die Gebarung von Medikamenten geltenden Vorschriften sind genauestens einzuhalten.

4.4. Krankenhaushygieniker

Der zum Krankenhaushygieniker bestellte Arzt hat alle Maßnahmen dem Rechtsträger und dem ärztlichen Leiter vorzuschlagen, die vom Standpunkt der Hygiene und für die ordnungsmäßige Behandlung und Versorgung der Patienten notwendig oder empfehlenswert sind. Er hat darauf zu achten, dass alle aus hygienischen Gründen erlassenen Vorschriften eingehalten und auf eventuell notwendige Verbesserungen hingewiesen wird. Gelingt ihm dies nicht, hat er den ärztlichen Leiter bzw. den Rechtsträger davon in Kenntnis zu setzen.

4.5. Technischer Sicherheitsbeauftragter

Aufgabe des technischen Sicherheitsbeauftragten der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz ist die Durchführung aller Arbeiten, die zur Kontrolle aller technischen Einrichtungen der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz auf einwandfreies Funktionieren und Vermeidung von Gefährdungen für Personen und Sachen durch den Betrieb oder das Vorhandensein technischer Einrichtungen notwendig sind.

Ferner ist es seine Pflicht, festgestellte Mängel, soweit er sie nicht selbst, allenfalls unter Zuhilfenahme hauseigenen Personals ohne Verzug beheben kann, sogleich der Verwaltungsleitung der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz mitzuteilen.

Schließlich hat der Technische Sicherheitsbeauftragte mit den nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes und des Arbeitnehmerschutzgesetzes bestellten Sicherungsorganen zusammenzuarbeiten.

4.6. Pflegedienstleitung

Die zur Leitung des Pflegedienstes bestellte DGKP, im Falle der Verhinderung deren Stellvertretung, hat in Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Leiter und den Leitern der einzelnen Abteilungen für einen reibungslosen Ablauf des Pflegedienstes zu sorgen.

- Die Pflegedienstleitung ermittelt den Personalbedarf, um die optimale pflegerische Versorgung der Patienten zu gewährleisten.
- Gemeinsam mit der Verwaltung ist sie für die Neueinstellung des Pflegepersonals zuständig.

- Sie hat darauf zu achten, dass bestimmte Pflegeleistungen nur von jenen Personen erbracht werden, die dazu befugt sind.
- Ferner hat sie dafür zu sorgen, dass im Bereich der Krankenpflege die ärztlichen Anordnungen ausgeführt werden.
- Die Pflegedienstleitung ist für die Sicherung der Pflegequalität und für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Hilfen verantwortlich.
- Sie ist für die Dienstplangestaltung und -kontrolle, sowie Urlaubsplanung, zuständig.
- Sie hat für die Organisation der Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals zu sorgen und die Einhaltung der gesetzlichen Fortbildungspflicht zu überprüfen. Fort- und Weiterbildungen sind grundsätzlich vom Rechtsträger freizugeben.
- Pflichtverletzungen oder Missstände im Bereich der Pflege sind von der Pflegedienstleitung abzustellen und Maßnahmen zu treffen um Wiederholungen zu vermeiden. Dienstrechtliche Maßnahmen werden nur im Einvernehmen mit der Verwaltungsleitung getroffen.

4.7. Personal des Pflegebereiches, des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes

Der gesamte Pflegebereich, der gehobene medizinisch-technische Dienst sowie der der medizinisch-technische Fachdienst haben ihren Beruf den Richtlinien des Berufstandes entsprechend auszuüben. Sie sind an die Weisungen des ärztlichen Leiters, der Pflegedienstleitung bzw. ihrer unmittelbaren Vorgesetzten gebunden. Die Diensterteilung ist einzuhalten.

Die Mitarbeiter haben alle Dienstleistungen ihres Faches am Patienten und für die Patienten gewissenhaft, zur vorgesehenen Zeit und mit aufmerksamer Höflichkeit auszuführen. Dabei sind auch die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, die Hausordnung und die Anweisungen der Vorgesetzten genau zu beachten. Tätigkeiten, zu denen sie keine Befugnis besitzen, haben sie zu unterlassen.

Ergibt sich dazu eine Notwendigkeit, ist die leitende DGKP oder Stationsleitung bzw. der diensthabende Arzt unverzüglich zu verständigen.

Einem Patienten dürfen nur jene Medikamente und Speisen verabreicht werden, sowie jene Heilbehelfe und Therapien zur Anwendung kommen, die ärztlich verordnet wurden.

4.8. Verwaltungsleitung

Aufgabe der Verwaltungsleitung ist es, den Betrieb der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz in wirtschaftlicher, personeller, administrativer und technischer Hinsicht sicherzustellen und zu leiten. In Entscheidungen, die das normale tägliche Maß überschreiten, ist sie an die Weisungen des Rechtsträgers gebunden. Dem Rechtsträger gegenüber ist sie dafür verantwortlich, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz zweckmäßig und sparsam gehalten werden.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind der Verwaltungsleitung die dafür erforderlichen Mitarbeiter bereitzustellen, die sie mit den notwendigen Aufgaben betrauen kann und für deren Fort- und Weiterbildung sie Sorge zu tragen hat.

Fort- und Weiterbildungen sind grundsätzlich vom Rechtsträger freizugeben.

4.9. Mitarbeiter im Verwaltungsbereich

Die Mitarbeiter im Verwaltungsbereich sind an die Weisungen der Verwaltungsleitung gebunden. Sie haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und sorgfältig auszuüben und abweichende Vorgehensweisen unverzüglich der dafür zuständigen Bereichsleitung, zu melden.

5. Aufnahme und Entlassung der Patienten

5.1. Aufnahme von Patienten

Die Zuweisung der Patienten erfolgt über einen praxisberechtigten Facharzt, der in der Regel auch der behandelnde Arzt sein sollte. Die Aufnahme ist auf Personen beschränkt, für deren Behandlung die Privatklinik der Kreuzschwestern Graz die nötigen Einrichtungen bereithält. Über die Aufnahme und Entlassung eines jeden Patienten sind genaue Aufzeichnungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu führen. Dazu gehören die persönlichen Daten des Patienten, bei nicht eigenberechtigten Personen die Personalien des gesetzlichen Vertreters, die Aufnahmediagnose, der behandelnde Arzt und der Kostenträger für den Anstaltsaufenthalt.

Ebenso müssen Name und Anschrift der nächsten Angehörigen festgehalten werden, die im Falle der Entlassung, eines bedrohlichen Zustandes oder des Todes des aufgenommenen Patienten zu verständigen sind.

5.2. Entlassung von Patienten

Patienten, die aufgrund der Beurteilung des behandelnden Arztes bzw. des ärztlichen Leiters der stationären Pflege und Behandlung nicht mehr bedürfen, sind aus der Privatklinik der Kreuzschwestern Graz zu entlassen. Die Verwaltung der Privatklinik der Kreuzschwestern Graz ist von der Entlassung unverzüglich zu verständigen. Die Verrechnung erfolgt direkt mit dem Patienten oder dessen gesetzlichem Vertreter bzw. mit den entsprechenden Versicherungsträgern.

Wünscht der Patient, dessen Angehörige oder gesetzliche Vertreter die vorzeitige Entlassung, so hat der behandelnde Arzt auf allfällige gesundheitliche Gefährdungen aufmerksam zu machen und darüber eine Niederschrift anzulegen, die von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

Die vorzeitige Entlassung eines Patienten kann auch aus disziplinarischen Gründen vom ärztlichen Leiter bzw. dem Rechtsträger verfügt werden, wenn der Patient in grober Weise gegen die Hausordnung oder gegen wichtige ärztliche Verordnungen verstoßen hat und erfolglos verwahrt wurde. Auch darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen und in der Krankengeschichte zu verwahren.

Der behandelnde Arzt ist darüber unmittelbar zu informieren.

6. Hausordnung

6.1. Verhalten der Patienten

- Jeder Patient wird ersucht, während des stationären Aufenthaltes die Hausordnung zu beachten und den Anordnungen der Ärzte, sowie des übrigen befugten Personals im eigenen Interesse und im Interesse eines geordneten Betriebsablaufes Folge zu leisten.
- Aus Rücksicht auf Mitpatienten, insbesondere auf Schwerkranke, die der Ruhe bedürfen, soll jede unnötige Lärmentwicklung unterbleiben.
- Gehfähigen Patienten steht der Garten/Park zur Erholung zur Verfügung. Sie werden jedoch ersucht, sich beim Verlassen des Zimmers bei der diensthabenden DGKP abzumelden. Zu Zeiten der Visite und zu den Mahlzeiten werden die Patienten gebeten, in ihren Zimmern zu sein.
- Um den Heilerfolg nicht zu gefährden, dürfen die Patienten nur die vom Arzt verordneten Medikamente, Speisen und Getränke zu sich nehmen.
- Rauchen ist, wenn nicht vom behandelnden Arzt überhaupt verboten, nur im Freien an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
- Geld und Wertgegenstände, die nicht zum täglichen Gebrauch erforderlich sind, sollten nicht im Patientenzimmer verwahrt werden und können gegen einen Übernahmeschein in der Verwaltung deponiert werden.
- Es wird auch ersucht, die Einrichtungen der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz schonend zu behandeln. Mutwillige oder grob fahrlässige Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz.
- Während des Aufenthaltes in der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz ist es den Patienten nicht gestattet, ohne ausdrückliche ärztliche Erlaubnis (Revers) das Areal der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz zu verlassen.
- Grobe Verstöße gegen die Hausordnung können die vorzeitige Entlassung des Patienten durch den ärztlichen Leiter bzw. den Rechtsträger nach sich ziehen.

6.2. Verhalten der Besucher

- Im Interesse der Patienten werden Besucher gebeten, jede unnötige und störende Lärmentwicklung im gesamten Areal der PrivatKlinik der Kreuzschwestern Graz zu vermeiden.
- Aus Rücksicht auf den Heilerfolg kann der behandelnde Arzt bei einzelnen Patienten die Besuchszeit und die Besucherzahl einschränken oder untersagen.
- Besucher dürfen Speisen und Getränke, deren Genuss nach ärztlicher Entscheidung für den betreffenden Patienten nachteilig ist, nicht mitbringen.
- Zum Sitzen im Patientenzimmer sind die vorhandenen Sessel zu verwenden. Das Sitzen auf dem Patientenbett oder das Ablegen von Kleidern, Mänteln und Taschen auf den Patientenbetten ist zu unterlassen.
- Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen im Außenbereich gestattet.
- Das Mitbringen von Tieren in das Patientenzimmer ist nicht gestattet.
- Der Besuch von Patienten und Personal durch Vertreter und Hausierer kann nicht gestattet werden. Diese sind bereits an der Rezeption abzuweisen, oder vom Abteilungspersonal der Verwaltung zu melden und zum Ausgang zu begleiten.
- Patienten und Besucher werden gebeten, gegebenenfalls Wünsche und Beschwerden der leitenden DGKP, der Pflegedienstleitung oder dem ärztlichen Leiter vorzutragen, damit diese die entsprechenden Veranlassungen treffen können, um dem Patienten den Aufenthalt so angenehm als möglich zu gestalten.

Für die Richtigkeit zeichnen:

Mag. Robert Untermarzoner MAS
Geschäftsführung

Prim. Dr. Franz Schwarzl
Ärztlicher Leiter

Mag. Catrin Rauscher
Pflegedienstleitung

Graz im Juni 2023

Impressum:

PrivatKlinik der Kreuzschwestern GmbH

Kreuzgasse 35, 8010 Graz

Layout: Barbara Kunter

Druck: Reha Druck Graz